

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (9. HHÄndG)

A. Problem

Die der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind weitgehend erschöpft. Die Stiftung benötigt weitere Mittel, um ihre Aufgaben zugunsten der ehemaligen politischen Häftlinge fortführen zu können. Darüber hinaus ist es notwendig, die Förderungsmöglichkeiten der Stiftung neu abzugrenzen, damit sie denjenigen besonders helfen kann, die unmittelbar aus der Haft in der DDR in den Geltungsbereich des Gesetzes entlassen werden.

Zur Milderung der erheblichen Leistungsunterschiede bei kurzer oder längerer Haftdauer soll außerdem die in § 9b HHG festgelegte Zweijahresfrist bei gleichzeitiger Änderung der Staffelung der Leistungen entfallen.

B. Lösung

Das Stammvermögen der Stiftung wird von bisher 17,5 Mio. DM auf 42,5 Mio. DM erhöht. Der Jahresbetrag der Entnahme aus dem Stiftungsvermögen wird ebenfalls angehoben. Die Vorschriften des § 9b werden entsprechend der Zielsetzung geändert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die für die Aufstockung des Stammvermögens der Stiftung erforderlichen 25 Mio. DM sollen der Stiftung in den Haus-

haltsjahren 1986 bis 1990 aus dem Bundeshaushalt durch Umschichtung zur Verfügung gestellt werden.

Die für Personen mit Gewahrsamszeiten von weniger als zwei Jahren entstehenden Mehrkosten werden durch Änderungen in der Leistungsstaffelung aufgefangen.

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (9. HHÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 24 und 28 a“ durch das Zitat „§§ 2, 3, 24 und 28 a“ ersetzt.

2. § 9 b erhält folgende Fassung:

„§ 9 b

Zusätzliche Eingliederungshilfen

Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der nur wegen seines persönlichen Verhaltens nach der Bestimmung seines Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam genommen wurde und die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete nach dem 31. Dezember 1985 verlassen hat, erhält zusätzlich zu den Leistungen nach § 9 a für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 an, 50 Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 an, 150 Deutsche Mark, vom fünften Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1951 an, 210 Deutsche Mark; die zusätzliche Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von 20 250 Deutsche Mark begrenzt. § 9 a Abs. 2 gilt auch für diese Leistung.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „17 500 000“ durch die Zahl „42 500 000“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen für das Jahr 1985 insgesamt 3 000 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1986 bis 1988 jährlich bis zu 3 500 000 Deutsche Mark und vom Jahre 1989 an jährlich bis zu 3 000 000 Deutsche Mark entnommen werden.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „Nr. 1“ gestrichen.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12 gilt mit der Maßgabe, daß das Einvernehmen mit dem für dieses Gesetz federführenden Bundesminister vom Vorstand der Stiftung hergestellt wird.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Unterstützungen

(1) Einem Berechtigten, der durch die Folgen des Gewahrsams in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist, können Unterstützungen gewährt werden.

(2) Ein Berechtigter, der unmittelbar nach der Entlassung aus dem Gewahrsam im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 1 im Geltungsbereich des Gesetzes eingetroffen ist, kann zur Beschaffung von Gegenständen des persönlichen Bedarfs eine einmalige Unterstützung in Höhe von tausend Deutsche Mark erhalten.“

6. Folgender § 25 a wird eingefügt:

„§ 25 a

Übergangsvorschrift

§ 9 b ist in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Berechtigte spätestens an diesem Tage die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete verlassen hat und die Leistungen nach § 9 b vor dem 1. Januar 1989 beantragt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Dr. Vogel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die steigende Zahl der Personen, die aufgrund der besonderen Bemühungen der Bundesregierung aus der Haft in der DDR in die Bundesrepublik Deutschland entlassen werden, hat zu vermehrten Leistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge geführt. Die Mittel der Stiftung sind weitgehend erschöpft. Damit die Stiftung ihre Aufgaben weiterführen kann, ist eine Aufstockung ihres Stammvermögens und eine Erhöhung der Entnahme aus dem Stammvermögen bereits vom Jahre 1985 an erforderlich.

Gleichzeitig wird klargestellt, daß Haftentlassene, die unmittelbar aus der Haft ohne Hausrat und nur mit der notwendigsten Bekleidung im Geltungsbereich des Gesetzes eintreffen, nach ihrer Ankunft eine Unterstützung in Höhe von 1000 Deutsche Mark zur Beschaffung von Gegenständen des täglichen Bedarfs erhalten können.

Die zusätzliche Eingliederungshilfe (§ 9b Abs. 1) und die Ausgleichsleistung (§ 9b Abs. 3) werden zu einer Leistung zusammengefaßt. Gleichzeitig wird auf das Erfordernis einer Mindesthaftzeit von zwei Jahren verzichtet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9)

Die Unterstützung nach § 18 Abs. 2 dient dem gleichen Zweck wie das Entlassungsgeld (§ 2 Heimkehrergesetz) und die Übergangsbeihilfe (§ 3 Heimkehrergesetz). Die Verweisung in § 9 HHG auf die §§ 2, 3 HkG ist deswegen nicht mehr gerechtfertigt. Im übrigen schließt die Gewährung der Unterstützung nach § 18 Abs. 2 die Anwendung des § 3 HkG wegen der darin enthaltenen Subsidiarität ohnehin aus.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9b)

Die Regelung des § 9b HHG hat zum Ziel, denjenigen Personen besondere zusätzliche Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen zu gewähren, die „nur wegen ihres persönlichen Einsatzes für demokratische Ziele“ (vgl. Drucksache 6/2217) länger als zwei Jahre in Gewahrsam waren. Die Vorschrift hat in den letzten Jahren in der Verwaltungspraxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt. Die Rechtsprechung tendiert dahin, jede Art von persönlichem Verhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG auch dem § 9b HHG zuzuordnen. Damit erfaßt diese Vorschrift als bloßer Gegensatz zu den Kollektivverfolgungen gegen Deutsche bei Kriegsende praktisch alle auf ein indi-

viduelles Verhalten zurückzuführende politische Inhaftnahmen.

Unter diesen Umständen scheint es nicht mehr gerechtfertigt, die Anwendung des § 9b HHG auf Personen mit mehr als zwei Jahren Haft zu beschränken; denn bei im übrigen gleichen Gewahrsamsgründen wird für eine Haft von 23 Monaten Dauer eine Eingliederungshilfe nach § 9a HHG in Höhe von 690 DM gewährt, während sich bei einer Gewahrsamsdauer von 25 Monaten Leistungen von insgesamt 5 530 DM ergeben (§§ 9a, 9b HHG).

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 16)

Das Stammvermögen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge wird um 25 Mio. DM aufgestockt und der jährliche Entnahmebetrag erhöht.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 17)

Die Beschränkung des Personenkreises in § 17 auf ehemalige politische Häftlinge mit Ausnahmeregelungen für Hinterbliebene unter Zustimmung des federführenden Bundesministers kann entfallen. Die Begrenzung der Berechtigten und die Förderungsvoraussetzungen sind in § 18 und in den Richtlinien nach § 20 Abs. 4 geregelt.

Der neue Satz 3 stellt klar, daß bei Härteentscheidungen nach § 12 der Vorstand der Stiftung das Einvernehmen mit dem für das Häftlingshilfegesetz federführenden Bundesminister herzustellen hat.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 18)

Ehemalige politische Häftlinge, die unmittelbar aus der Haft in der DDR in den Geltungsbereich des Gesetzes entlassen werden, verfügen erfahrungsgemäß weder über Hausrat noch über ausreichende Bekleidung. Die vorgesehene einmalige Unterstützung nach Absatz 2 soll möglichst bald nach der Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet ausgezahlt werden und die Betroffenen in die Lage versetzen, sich die für den täglichen Bedarf notwendigen Gegenstände anzuschaffen. Diese Leistung ist für alle Berechtigten vorgesehen, während die nach Absatz 1 möglichen Unterstützungen nur dann gewährt werden können, wenn die wirtschaftliche Lage eines Berechtigten in einer Weise beeinträchtigt ist, die deutlich über die allgemeinen Haftfolgen hinausgeht.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 25a)

Die Neufassung des § 9b erfaßt ehemalige politische Häftlinge, die die Gewahrsamsgebiete nach dem 31. Dezember 1985 verlassen. Für die übrigen

Berechtigten bleibt § 9 b in der bisherigen Fassung anwendbar. Die Leistungen nach § 9 b alter Fassung können aber nur noch bis zum Ablauf des Jahres 1988 beantragt werden.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die für die Aufstockung des Stammvermögens erforderlichen 25 Mio. DM werden der Stiftung in fünf gleichen Jahresraten in den Haushaltsjahren 1986 bis 1990 aus dem Bundeshaushalt durch Umschichtung aus Kapitel 0640 Titel 68106 zur Verfügung gestellt.

Die Umstrukturierung der Leistungen nach § 9 b des Gesetzes ist kostenneutral.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind bei der Höhe der vorgesehenen Leistungen nicht zu erwarten.

